

V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge vom 29. April 2024

SP-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

- Art. 5 Abs. 1: Die Regierung wählt den Verwaltungsrat des Spitalverbunds und bestimmt den Vorsitz. Sie legt die Entschädigungen fest. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- Abs. 2: Dem Verwaltungsrat gehören fünf bis neun nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an: ~~Mitglieder anderer Organe des Spitalverbunds sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.~~
- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departementes;
 - b) höchstens acht weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder anderer Organe der Spitalverbunde sind nicht wählbar.

Begründung:

Die Spitäler sind Teil des Service Public. Sie sind von hoher politischer Bedeutung. Die neue Organisationsstruktur ändert nichts an der Tatsache, dass der Kanton 55 Prozent der Abgeltungen der stationären Leistungen finanziert. Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass der Kanton zur Stärkung des Eigenkapitals weitere finanzielle Unterstützungsmassnahmen an die Spitäler leisten muss. Es bleibt somit wichtig, dass der Kanton in der Verantwortung bleibt und direkt im Verwaltungsrat Einsitz nimmt.